



Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement

Vom 12. Juni 2008

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 22. November 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. November 2007. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium hat Zugang, wer

- ein kunst- oder kulturwissenschaftliches Hochschulstudium oder
- ein künstlerisches Hochschulstudium oder
- ein rechts-, verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium

von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS Punkten mit überdurchschnittlich gutem Erfolg abgeschlossen hat und erfolgreich am Zulassungsverfahren (§ 3) teilgenommen hat.

Absolventen sonstiger Studiengänge (z. B. der Sozialwissenschaften) von mindestens 6 Semestern bzw. 180 ECTS Punkten können durch Einzelfallentscheidung der Aufnahmekommission zugelassen werden, wenn eine besondere kulturelle Kompetenz nachgewiesen wird.

Ob ein Studienabschluss als überdurchschnittlich erfolgreich zu bewerten ist bzw. besondere kulturelle Kompetenzen vorliegen, entscheidet die Aufnahmekommission (siehe § 3 Abs. 1).

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt nach einem förmlichen Aufnahmeverfahren. Hierfür wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 6 der Studien- und Prüfungsordnung) eine Aufnahmekommission gebildet, der drei Personen (davon mindestens zwei Professoren) aus den am Studiengang beteiligten Fächern angehören. Bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern ist die Kommission beschlussfähig.
- (2) Das Aufnahmeverfahren dient der Feststellung von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand eines von der Hochschulleitung festgelegten und mit ihr abgestimmten Bewertungsmaßstabes (siehe Anlage)

getroffen. Das Aufnahmeverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung gemäß Absatz 5. Es verläuft in der Regel in zwei Abschnitten:

1. Dem form- und fristgerechten Antrag auf Zulassung zum Studium sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine Darstellung des beruflichen Werdegangs;
 - Nachweise über ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Erststudium nach § 2; der Nachweis der Zulassung zu der Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang genügt, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss zu Beginn des angestrebten Studiums vorliegt;
 - eine maschinenschriftliche Darlegung von ca. zwei Seiten Umfang zu den Vorstellungen zum Berufsfeld des Kulturmanagers oder zu einem aktuellen kulturellen Thema eigener Wahl.

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen entscheidet die Kommission, ob der Bewerber zum zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens zugelassen wird. Jede Ablehnung einer Bewerbung ist in einer Protokollnotiz zu begründen. In besonderen Fällen kann die Auswahlkommission eine Zulassung auch ohne das Durchlaufen des zweiten Abschnitts des Aufnahmeverfahrens empfehlen.
2. Im zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens findet ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer vor der Aufnahmekommission statt. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Auswahlkommission kann die Zulassung auch unter der Auflage befürworten, dass die Bewerber bestimmte Studieninhalte nachholen, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.
- (4) Die Aufnahmekommission entscheidet in beiden Teilen des Aufnahmeverfahrens mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt eine Bewerbung als abgelehnt.
- (5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Pädagogischen Hochschule nach Empfehlung der Aufnahmekommission.

§ 4 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 12. Juni 2008

Prof. Dr. M. Fix
Rektor

Anlage

Bewertungsmaßstab des Auswahlverfahrens zur Feststellung der Eignung und Motivation

Ziel des Auswahlverfahrens ist es, jährlich bis zu 25 geeignete und motivierte Studierende für den Studiengang auszuwählen. Zu diesem Zweck findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt.

Stufe 1: Bewertung der schriftlichen Unterlagen

In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden die von den Bewerbern eingereichten schriftlichen Unterlagen nach folgenden Kriterien jeweils mit 0 – 5 Punkten bewertet, wobei die ersten beiden Kriterien doppelt gewichtet werden:

1. formale Qualifikation durch Erststudium
2. studienbegleitende Leistungen
(z. B. Studienaufenthalte im Ausland, Praktika, zertifizierte Zusatzausbildungen, ergänzende Studienleistungen in weiteren Fächern)
3. Leistungen außerhalb des Studiums
(berufliche Erfahrungen, besonderes kulturelles Engagement, kulturelle Preise und Auszeichnungen, ehrenamtliches Engagement)
4. schriftliche Darlegung
(Aktualität und Relevanz der Darlegung, fachliche Kompetenz, Stringenz der Argumentation, Reflexivität, Originalität, Ausdrucksvermögen)

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung, bei der maximal 30 Punkte erreicht werden können, wird ein Ranking der Bewerber erstellt. Bewerber, die 20 oder mehr Punkte erreichen, werden zur zweiten Stufe des Verfahrens zugelassen.

Stufe 2: Auswahlgespräche

Mit den eingeladenen Bewerbern werden anhand eines Interview-Leitfadens Gespräche geführt. Diese Gespräche werden protokolliert und anhand der Kriterien Motivation, Kenntnisse des Kulturbetriebs, Argumentation, Kommunikation und Auftreten, berufliche Eignung für den Kulturbetrieb und Zielorientierung bewertet. Auch hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Gesamtbewertung

Anhand der erreichten Gesamtpunktzahl aus der Bewertung der schriftlichen Unterlagen und dem Auswahlgespräch von maximal 60 Punkten wird eine Rangliste gebildet. Die Bewerber auf den ersten 25 Plätzen werden zum Studium zugelassen. Die Bewerber auf den Plätzen 26 – 30 erhalten einen Platz auf der Nachrückliste.

Für eine Zulassung müssen mindestens 40 Punkte, davon in jeder Stufe mindestens 20 Punkte erreicht werden. Gegebenenfalls überzählige Studienplätze bleiben unbesetzt.

Ist den Bewerbern ein persönliches Auswahlgespräch, etwa aufgrund räumlicher Entfernung oder aus zwingenden persönlichen Gründen nicht zumutbar, so wird den Bewerbern die Möglichkeit gegeben, ihre Motivation und Eignung in einem Telefongespräch mit dem Vorsitzenden der Auswahlkommission oder einem Vertreter darzulegen. Das Telefongespräch wird als Auswahlgespräch gewertet und entsprechend protokolliert.